



Der Bote



Mitteilungen für die Gemeinde Safiental

Erscheint in loser Folge, je nach Bedarf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental
 Herausgeber: Gemeindevorstand Safiental
 www.safiental.ch Redaktion: Heinz Seiler, info@tenna.ch

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser des Boten,

seit gut zwei Monaten ist die Gemeinde Safiental Realität. Es wird Zeit für die erste Gemeindeversammlung unserer neuen Gemeinde. Die Vorstandsarbeit der ersten Zeit war geprägt von der Neuorganisation und der Ausarbeitung der ersten neuen Gesetze. Diese möchten wir nun der Gemeinde zur Behandlung und Genehmigung vorlegen. Unser Ziel war es, die wichtigen gebührenrelevanten Gesetze schnellst möglich und doch mit genügender Sorgfalt neu auszuarbeiten. Der Vorstand kann Ihnen nun bereits an der ersten Versammlung das Gesetz der Elektrizitätsversorgung, das Wasser- und das Abwassergesetz, das Anstellungs- und Besoldungsgesetz, das Feuerwehrgesetz mit Besoldung und Bussenordnung und die vereinheitlichten Baugebühren vorlegen. Wir wissen, dass das eine geballte Ladung ist und anerkennen die Herausforderung. Der Vorstand ist aber überzeugt, dass es von grosser Bedeutung ist, dass wir in unserer Gemeinde von Beginn an möglichst einheitliche Gebühren haben. Alle diese Gesetze sollen darum rückwirkend auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt werden. Die Gesetze basieren auf juristisch geprüften Mustergesetzen, dies hat den Umfang leider nicht verkleinert. Wir wünschen ein gutes Studium und freuen uns auf rege Beteiligung an der Gemeindeversammlung.

Nachdem der Bote mit den Erläuterungen der Traktanden bereits sehr dick wurde, haben wir darauf verzichtet näher aus der Vorstandstätigkeit zu informieren. Dies wird im nächsten Boten, welcher das Protokoll der Gemeindeversammlung enthalten wird, nachgeholt.

Ich freue mich auf diese erste und umfangreiche Gemeindeversammlung am 18. März in Valendas und wünsche Ihnen allen eine gute Zeit bis dahin.

Thomas Buchli
 Gemeindepräsident

Einladung zur Gemeindeversammlung vom Montag, 18. März 2013, um 20.00 h in der Mehrzweckhalle Valendas

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der konstituierenden Gemeindeversammlung vom 23. August 2012
4. Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental
5. Anhang 1 zum Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental: Tarife gültig ab 1. Januar 2013
6. Anhang 2 zum Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental: Verteilnetzbeiträge für Hausanschlüsse in Niederspannung
7. Anhang 3 zum Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental: Anschlussbeiträge für Raumheizungsanlagen
8. Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental
9. Gesetz über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Safiental
10. Anstellungs- und Besoldungsgesetz der Gemeinde Safiental
11. Feuerwehrgesetz der Gemeinde Safiental
12. Besoldungs- und Bussenreglement der Feuerwehr Safiental
13. Baugebührentarif der Gemeinde Safiental
14. Varia

Es wird ein Transportdienst zum Besuch der Gemeindeversammlung organisiert. Interessierte können sich bis am Donnerstag, 14. März 2013 um 17.00 h in der Gemeindekanzlei anmelden: Tel. 081 647 12 70

Zu den einzelnen Traktanden:

	Seite
Protokoll der konstituierenden Gemeindeversammlung vom 23. August 2012	3
Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental	5
Anhang 1 zum Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental	17
Anhang 2 zum Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental	18
Anhang 3 zum Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental	19
Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental	20
Gebührentarif Wasserversorgung	31
Gesetz über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Safiental	32
Gebührentarif Abwasserentsorgung	44
Anstellungs- und Besoldungsgesetz der Gemeinde Safiental	45
Feuerwehrgesetz der Gemeinde Safiental	49
Besoldungs- und Bussenreglement der Feuerwehr Safiental	53
Baugebührentarif der Gemeinde Safiental	55

3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. August 2012

- Traktanden:
1. Wahl Tagespräsident
 2. Wahl Stimmzähler
 3. Wahl Protokollführer
 4. Genehmigung Gemeindeverfassung
 5. Genehmigung Steuergesetz
 6. Varia

Max Buchli begrüsst die Anwesenden, insbesondere Herrn Kollegger und Herrn Caduff vom Amt für Gemeinden in der Mehrzweckhalle Versam.

Gegen die Traktandenliste werden keine Einwendungen gemacht.

1. Der vorgeschlagene Tagespräsident Beni Bühler wird gewählt.
2. Die vorgeschlagenen Stimmzähler Ruth Stucki, Armin Buchli, Alexander Messmer und Adrian Sauer werden gewählt.
3. Der vorgeschlagene Protokollführer Stephan Gartmann wird gewählt.
4. Der Präsident erklärt, dass er für die Beratung der Verfassung die einzelnen Artikel aufrufen wird. Fragen und Anträge können dann direkt zum aktuellen Artikel gestellt werden.

Artikel 1 – 6: Keine Änderung

Artikel 7: Antrag: Die Bezeichnung „Schweizerbürger“ ist durch „Personen“ zu ersetzen. Der Antrag erhält 79 Stimmen, die bisherige Formulierung 0 Stimmen.

Artikel 8: Antrag: Die Formulierung „..... ununterbrochen in der Gemeinde Safiental wohnhaft sind“ ist durch „..... ununterbrochen in einer der vier bisherigen Gemeinden wohnhaft sind“ zu ersetzen. Der Antrag erhält 45 Stimmen, die bisherige Formulierung 30 Stimmen.

Artikel 9 – 13: Keine Änderung

Artikel 14: Antrag: Nebst den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates soll auch die Standortförderungskommission aufgeführt werden. Der Antrag erhält 37 Stimmen, die bisherige Formulierung 27 Stimmen.

Artikel 15: Antrag: In beiden Absätzen ist die Unvereinbarkeit um die Bezeichnung „Standortförderungskommission“ zu erweitern.
Abs.1: Der Antrag erhält 2 Stimmen, die bisherige Formulierung 64 Stimmen.
Abs. 2: Der Antrag erhält 26 Stimmen, die bisherige Formulierung 36 Stimmen.

Art. 16 und 17: Da der Artikel 14 nur aus einem Absatz besteht, wird in diesen Artikeln der Hinweis auf Absatz 1 gestrichen.

Artikel 18 – 39: Keine Änderungen

Artikel 40: Antrag: Die Formulierung „bezeichnet“ ist durch „wählt“ zu ersetzen. Der Antrag erhält 78 Stimmen, die bisherige Formulierung 0 Stimmen.

Artikel 41 – 44: Keine Änderungen

Artikel. 45: Antrag: Die Mindestanzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder von 3 auf 5 erhöhen. Der Antrag erhält 1 Stimme, die bisherige Formulierung 84 Stimmen.

Artikel 46 – 52: Keine Änderungen

Artikel 53: Antrag: Der erste Satz ist durch folgende Formulierung zu ersetzen: Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und 2 Mitgliedern.
Der Antrag erhält 2 Stimmen, die bisherige Formulierung 83 Stimmen.

Artikel 54: Keine Änderungen

Artikel 55: Antrag: Neuer Absatz mit folgendem Wortlaut: Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
Der Antrag erhält 50 Stimmen, die bisherige Formulierung 14 Stimmen.

Artikel 56 – 74: Keine Änderungen

In der Abschlussdiskussion werden noch Fragen, jedoch keine Anträge gestellt.

Die Verfassung der Gemeinde Safiental wird mit 93 Ja bei 0 Nein und 0 Enthaltungen genehmigt.

5. Der Präsident erklärt, dass er auch für die Beratung des Steuergesetzes die einzelnen Artikel aufrufen wird. Fragen und Anträge können dann direkt zum aktuellen Artikel gestellt werden.

Artikel 1 – 18: Keine Änderungen

Artikel 19: Antrag: Die Zahlungsfrist 31. August ist auf 30. Juni abzuändern.
Der Antrag erhält 29 Stimmen, die bisherige Formulierung 25 Stimmen.

Artikel 20 – 22: Keine Änderungen

Die Abschlussdiskussion wird nicht benützt.

Das Steuergesetz der Gemeinde Safiental wird mit 93 Ja bei 0 Nein und 0 Enthaltungen genehmigt.

6. Beni Bühler weist auf die Urnenwahl vom 23. September hin. Auf den Aufruf des Übergangsvorstandes haben sich diverse Kandidaten für die zu besetzenden Ämter gemeldet. Die Namen werden vorgelesen und die Liste dem Abstimmungsmaterial beigelegt.

Ueli Blumer macht noch einen Aufruf an die Safier Stimmberechtigten, sich für die Wahl in die Standortförderungskommission zu melden.

Die übrigen Mitglieder des Übergangsvorstandes haben keine Mitteilungen zu machen.

In der Umfrage wird bemängelt, dass das Besoldungsreglement für die neuen Behördenmitglieder nicht vorliegt.

Der Präsident antwortet, dass der Übergangsvorstand dazu keine Kompetenz hat.

Nachdem sich niemand mehr meldet, schliesst der Präsident die Versammlung und verabschiedet sich.

Versam, 23. August 2012

Der Präsident:

Beni Bühler

Der Protokollführer:

Stephan Gartmann

4. Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des nachfolgenden Gesetzesentwurfs:

Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental

Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses
- Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

- Art. 5 Bewilligung und Zulassungsanforderungen
- Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen
- Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen
- Art. 8 Niederspannungsinstallationen
- Art. 9 Messeinrichtungen
- Art. 10 Messung des Energieverbrauches
- Art. 11 Datenaustausch

Teil 3 Energielieferung

- Art. 12 Umfang der Energielieferung
- Art. 13 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen
- Art. 14 Haftung
- Art. 15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

- Art. 16 Preise
- Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlung

Teil 5 Schlussbestimmungen

- Art. 18 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens „EW Safiental“, nachfolgend EWS genannt an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWS ange-

geschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWS und seinen Kunden.

- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw., können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des EWS, www.safiental.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Kantons und des Bundes.
- 1.5 Regeln die vorliegenden Bedingungen nicht genügend, wird nach den aktuellen Branchenempfehlungen des Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen VSE verfahren.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Netzbenutzung und Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigen Benutzerwechseln kann das EWS das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung des EWS darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen des EWS keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.5 Das EWS kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen an die Gemeindeverwaltung durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EWS bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Dem EWS ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung des EWS bedürfen:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz des EWS;
 - die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - der Anschluss oder die Änderung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche, Spannungserhöhungen oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 5.2 Das Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an das Verteilnetz ist auf dem vom EWS herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die

vorgesehenen Heizgeräte. Das kantonale Energiegesetz und die Energieverordnung sind zu beachten.

- 5.3 Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht gestört wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.). An Objekten ausserhalb der Bauzonen oder an Orten, die den Interessen der Allgemeinheit zuwider laufen, kann der elektrische Anschluss verweigert werden.
- 5.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften (TAB, Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz) und weiteren Bestimmungen des EWS geregelt.
- 5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EWS reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EWS und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften und den Zusatzbestimmungen des EWS entsprechen;
 - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Das EWS kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWS oder dessen Kunden stören;
 - zur rationellen Energienutzung;
 - für Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.
- 5.8 Das EWS erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so legt es die entsprechenden Bedingungen fest, wobei die Energieabnehmer zur teilweisen oder gänzlichen Tragung der Erstellungs- und Erneuerungskosten herangezogen werden können.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz (Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehende Frei- oder Kabelleitung) bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWS oder dessen Beauftragte.
- 6.2 Das EWS bestimmt die Art der Ausführung (Frei – oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EWS nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EWS die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Anschlussleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr im Gebäude bis zur Parzellengrenze, steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EWS);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

- 6.4 Das EWS erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Das EWS ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen (ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge). Das EWS ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWS kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. (Kabelverteilkabinen sind gemäss Art. 642 ZGB Bestandteile der Leitungen) Ferner ist das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EWS bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EWS auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehender Frei- oder Kabelleitung zu Lasten des Kunden.
- 6.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.9 Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Wünscht der Kunde bzw. der Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn das EWS auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit dem Hauseigentümer dessen Anschluss geändert werden muss verständigen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des EWS.

- 6.10 Wird die Erstellung von Anlagen wie Trafostationen, Verteilkabinen usw. für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EWS den Bau nach den Bestimmungen des ZGB, mit Eintrag in das Grundbuch, in angemessener Weise zu ermöglichen.

- 6.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformationenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 6.12 Das EWS schliesst Installationen oder Energieverbraucher an, die vom EWS bewilligt wurden und die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitze der vorgeschriebenen Installationsbewilligung des ESTI (NIV) sind.
- 6.13 Mit dem Bau der Anschlussleitungen wird erst begonnen, wenn die Anschlussbestellung und Installationsbewilligung vorliegt, die verlangten Anschlusskosten bezahlt sind, die baulichen Vorkehrungen getroffen sind und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EWS die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 7.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.) so ist dies dem EWS rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWS legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zu Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWS zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EWS zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.
- 8.4 Das EWS oder dessen Beauftragte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EWS führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

- 8.5 Das EWS kann die erforderlichen Grundlagen zur Erstellung eines Sicherheitsnachweises an unabhängige Kontrollorgane weitergeben.
- 8.6 Der Kunde ermöglicht dem EWS und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.
- 8.7 Berechtigte Installateure sind Personen, die eine Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorats besitzen (NIV).

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EWS geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWS und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWS. Überdies stellt er dem EWS den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Den Standort legt das EWS fest. Dies gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 9.2 Die Kosten der Erstmontage der notwendigen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EWS. Die Kosten temporärer Apparate, Demontage und anschliessender Wiedermontage sind vom Kunden zu übernehmen. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Kosten von provisorischen Anschlüssen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWS beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EWS für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWS die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EWS unverzüglich anzuzeigen.
- 9.6 Dem EWS ist der Zugang zu Trafostationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren. Dies kann über die Montage eines Aussenzählerkastens, eines Schlüsselrohrs oder über Abgabe eines Schlüssels an das EWS erfolgen.
- 9.7 In Mehrfamilienhäusern ist pro Wohnung ein Zähler zu installieren.
- 9.8 Anschlüsse mit pauschaler Abgeltung des Energieverbrauches werden nicht mehr bewilligt.

Bestehende Pauschalanschlüsse können durch das EWS und auf Kosten des EWS mit Zählern ausgestattet werden.

Art. 10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWS. Das EWS kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWS zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWS die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 11 Datenaustausch

Das EWS wird ermächtigt die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen etc.) verarbeiten und zu nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Das EWS und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch das EWS für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Das EWS und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

Teil 3 Energielieferung

Art. 12 Umfang der Energielieferung

- 12.1 Das EWS liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

- 12.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das EWS behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 12.3 Das EWS setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$, das Messkonzept sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Der $\cos \phi$ wird auf 0.92 festgelegt. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie wird verrechnet.

Art. 13 Regelmässigkeit der Energielieferung /Einschränkungen

- 13.1 Das EWS liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 13.2 Das EWS hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - in Spitzenlastzeiten für elektrische Heizanlagen wie Boiler, Sauna, Wärmepumpen, Waschmaschinen und Tumbler.

Das EWS wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 13.3 Das EWS ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatetkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.4 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EWS berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung eines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen.
- bei Verstoss gegen die vorliegenden allgemeinen Bedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;

- d) wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
- 13.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWS einzuhalten.
- 13.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 13.7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer, können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Art. 14 Haftung

- 14.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 14.2 Insbesondere hat der Endverbraucher keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

Art. 15 Einstellung der Energielieferung infolge Fehlverhalten des Kunden

- 15.1 Das EWS ist berechtigt nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde;
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des EWS den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst.
- 15.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWS oder durch das Eidg. Starkstrominspektorats ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

- 15.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EWS befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWS. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWS entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art. 16 Preise

Die anwendbaren Preise, die technischen Anforderungen sowie die Baukostenbeiträge werden durch den Gemeindevorstand nach den Grundsätzen der Kostendeckung und der Wirtschaftlichkeit basierend auf die jeweilige Netzwert- und Kostenrechnung festgesetzt.

Das EWS kann der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe entrichten.

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz in Rp./kWh. Gemäss Beilage 1.

Das EWS ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Falle hat es die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlung

- 17.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWS festgelegten Zeitabständen. Das EWS kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWS vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können im Einverständnis des Kunden vom EWS so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EWS übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 17.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWS zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 17.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren eine weitere Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 17.4 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.-- exkl. MwSt., hinzukommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

- 17.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 17.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

- 18 Dieses Gesetz (Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preise wurden am 18.03.2013 erlassen und treten rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Gesetze und Reglemente.

Safiental, 18. März 2013

Für die Gemeinde Safiental

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Thomas Buchli Stephan Gartmann

- Beilage 1 Tarife gültig ab 01.01.2013
- Beilage 2 Verteilnetzbeiträge für Hausanschlüsse in Niederspannung
- Beilage 3 Anschlussbeiträge für Wärmepumpen

5. Anhang 1 zum Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental:

Tarife gültig ab 1. Januar 2013

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des nachfolgenden Stromtarifs:

Elektrizitätswerk der Gemeinde Safiental, 7107 Safien Platz Anhang 1; Tarife gültig ab 01.01.2013

Kundengruppen	Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen)				Energief Lieferung		Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Bundesabgabe zur Förderung erneuerbaren Energien (KEY) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische		Total exkl. MwSt. (exkl. Abo/Zähler)	Total inkl. MwSt. (exkl. Abo/Zähler)
	Netznutzung Einheitstarif (ET) [Rp. / kWh]	Grundpreis pro Abonnement [Fr. pro Mt.]	Pauschale pro Anschluss ohne Zähler [Fr. / Mt.]	Zählermiete pro Zähler [Fr. pro Mt.]	SDL swissgrid [Rp. / kWh]	Energie Einheitstarif (ET) [Rp. / kWh]		Blindenergie (Rp. / kWh)	KEY swissgrid [Rp. / kWh]		
Tarif NS, Einheitstarif und Pauschalen	8.80	12.50	3.00	3.00	---	5.10	4.00	0.35	0.10	14.35	15.50
Tarif MS, Grossbezügler (TBA)	gemäss speziellem Vertrag										
Temporäre Anschlüsse, Baustrom	25.00	12.50	---	5.00	---	5.10	---	0.35	0.10	30.55	33.00

Pauschalen:

Bei Pauschalanschlüssen wird immer das ganze Jahr in Rechnung gestellt.
Bei Neuanschlüssen werden keine Pauschalanschlüsse mehr bewilligt.

Zählermiete pro Zähler:

- monatliche Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen der Messapparate
- die Zählermiete wird auch verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird.

Grundpreis pro Abonnement:

- monatliche Kosten pro Abonnement für Zählerbewirtschaftung, Ablesung, Eichung und Rechnungsstellung.
- der Grundpreis wird auch verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird.

Blindenergie:

- übersteigt der Blindenergieverbrauch 48 % des Wirkenergieverbrauchs (kWh), so wird der Überbezug pro Kilowarstunde (kVArh) verrechnet.

Tarifzeiten für Energief Lieferung:

- Winter- und Sommerhalbjahr: Einheitstarif (ET)

Kosten für Messwesen (Lastgangmessung):

- jährliche Kosten für die Dienstleistungen des Energiedatenmanagements (Lastgangmessung) Fr. 600.- pro Jahr (Endverbraucher mit freiem Netzzugang und Erzeuger > 15 kVA)

Netznutzung:

- Systemdienstleistungen swissgrid (Stand: August 2012, 0.31 Rp. / kWh)
- Die Systemdienstleistungen werden bis 2013 durch die Kraftwerke Zervreila AG (Konzessionsnehmer) übernommen, dadurch werden diese den Endkunden nicht in Rechnung gestellt.

zuzüglich Abgaben + Leistungen für alle Tarife:

- Mehrwertsteuer (8 %) in obigen Preisen nicht enthalten
- Kostendeckende Einspeisevergütung KEV inkl. Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (Stand: August 2012, 0.45 Rp. / kWh)

6. Anhang 2 zum Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des nachfolgenden Netzkostenbeitrags tarifs:

Elektrizitätswerk der Gemeinde Safiental, 7107 Safien Platz



Anhang 2: Verteilnetzbeiträge für Hausanschlüsse in Niederspannung

Die nachfolgenden Verteilnetzbeiträge gelten für Hausanschlüsse in Niederspannung, die ohne Erweiterung oder Verstärkung des bestehenden Netzes angeschlossen werden können.

Anschlusswert Ampère [A]	Netzkostenbeitrag [CHF]	Netzanschlussbeitrag (Baukosten)
25 A	CHF 3'400.-	Verrechnung nach Kostenaufwand
40 A	CHF 5'600.-	
63 A	CHF 8'800.-	
80 A	CHF 11'000.-	
100 A	CHF 13'800.-	
125 A	CHF 17'400.-	
160 A	CHF 22'200.-	
200 A	CHF 27'800.-	
250 A	CHF 34'600.-	

Die Netzkostenbeiträge können jährlich auf Antrag der EWS-Kommission durch den Gemeindevorstand neu festgelegt werden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Die aufgeführten Preise gelten ab 01.01.2013 (Massgebend ist das Datum der Anmeldung)

Anschlüsse mit grösseren Anschlusswerten oder in Mittelspannung werden von Fall zu Fall separat berechnet.

7. Anhang 3 zum Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des nachfolgenden Tarifs für die Anschlussbeiträge für Raumheizungsanlagen:

Elektrizitätswerk der Gemeinde Safiental, 7107 Safien Platz



Anhang 3: Anschlussbeiträge für Raumheizungsanlagen

Die nachfolgenden Anschlussbeiträge gelten für Raumheizungsanlagen, die ohne Erweiterung oder Verstärkung des bestehenden Netzes angeschlossen werden können.

Elektrische Widerstandsheizungen	Anschlussbeitrag [CHF / kW]	
ortsfeste elektrische Widerstandsheizung	CHF pro kW 400.-	pro Kilowatt gleichzeitig einschaltbarer Leistung: Freigrenze 2 kW pro Bezüger und Messkreis)

Wärmepumpen	Anschlussbeitrag [CHF / kW]	
elektrisch betriebene Wärmepumpe	CHF pro kW 150.-	pro Kilowatt Anschlussleistung

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungsanlagen ist bewilligungspflichtig. Grundlage für den Anschluss von elektrischen Raumheizungsanlagen bildet das Energiegesetz (BEG) vom 20. April 2010 sowie die Energieverordnung (BEV) vom 12. Oktober 2010 des Kantons Graubünden.

Die Anschlussbeiträge können jährlich auf Antrag der EWS-Kommission durch den Gemeindevorstand neu festgelegt werden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Die aufgeführten Preise gelten ab 01.01.2013 (Massgebend ist das Datum der Anmeldung)

8. Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des nachfolgenden Gesetzesentwurfs und seine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013:

Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I Allgemeines	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
II Wasserversorgung	
1. Allgemeines	
Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	4
Anschlusspflicht	5
Anschluss	6
2. Ausgestaltung und Benützung	
Grundsatz	7
Abnahme	8
Wasserleitungen	9
Druckverhältnisse	10
Wasserzähler	11
Bezugsrecht	12
Wasserabgabe	13
Bauwasser	14
Wasserverbrauch	15
Hydranten	16
Brunnen	17
3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	18
Kontrolle und Behebung von Mängeln	19
Qualitätskontrolle	20
Haftung	21
III Finanzierung	
1. Öffentliche Anlagen	
1.1. Allgemeines	
Gebührenarten	22
Bemessung, Veranlagung und Bezug	23
Gebührenpflicht	24
1.2. Anschlussgebühren	
Wasseranschlussgebühren	25
Löschwassergebühren	26
Besondere Anschlussgebühren	27
Veranlagung	28

Fälligkeit und Bezug	29
1.3. Wassergebühren	
Grundgebühr	30
Mengengebühr	31
Pauschalgebühr	32
Fälligkeit und Bezug	33
1.4. Rechtsmittel	
Einsprachen	34
2. Private Anlagen	
Private Anlagen	35
IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	36
Anhang: Gebührentarif	

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck Art. 1

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von öffentlichen sowie von privaten und genossenschaftlich betriebenen Wasserversorgungsanlagen. Ausgenommen sind Versorgungsanlagen die nicht ganzjährig betrieben werden. Ausserdem ordnet es die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 2 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden oder Genossenschaften besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden oder Genossenschaften an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde oder Genossenschaften Anwendung.

Aufgabe der Gemeinde Art. 2

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eigene Wasserversorgungen und Hydrantenanlagen. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgungen und der Hydrantennetzes richtet sich nach dem generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II Wasserversorgung

1. Allgemeines

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

Art. 4

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, Absperrvorrichtungen (Schieber) öffentliche Brunnen, Wasseruhren und Energieerzeugungsanlagen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen sowie Hausleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Anschlusspflicht

Art. 5

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen.
- 2 Bestehende Wohnbauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 6

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

Der Anschluss erfolgt durch Anbringen von T-Stück mit Schieber nach Anordnung einer von der Gemeinde beauftragten Fachperson. Alle Einrichtungen ab Schieber stehen im privaten Eigentum und sind stets in gutem und dichtem Zustand zu erhalten. Der Abonnent übernimmt die Kosten für den Anschluss ab bestehender Hauptleitung. T-Stück und Schieber gehen in das Eigentum der Gemeinde über, welche auch den späteren Unterhalt übernimmt. Die Kennzeichnung der Schieber übernimmt die Gemeinde.

2. Ausgestaltung und Benützung

Grundsatz

Art. 7

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, müssen fachgerecht ausgeführt werden.

Abnahme

Art. 8

- 1 Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baukommission vor dem Eindecken zu melden. Die Baukommission oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baukommission innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen einzureichen.

Wasserleitungen

Art. 9

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberröhre zu versehen. Der Schieber geht ins Eigentum der Wasserversorgung über.
- 3 Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

- 1 In an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Die Gemeinde rüstet Gebäude ohne Wasserzähler bis zum 31. Dezember 2016 mit Wasserzählern nach. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand eine Wasseruhr für mehrere Gebäude bewilligen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.
- 2 Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden.
- 3 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- 4 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, kann die Baubewilligung verweigert werden.

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.
- 2 Bei Nutzung von Bauwasser der Gemeinde entscheidet die Baukommission ob der Verbrauch zu messen ist, oder über einen Pauschalpreis abgegolten wird. Falls der Verbrauch zu messen ist, sind Wasserzähler einzubauen.

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Gemeindevorstand bewilligt werden.
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- 2 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.
- 3 Die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken ist untersagt.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Qualitätskontrolle

Art. 20

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).
- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler notwendigen Massnahmen.
- 3 Bei privaten Anlagen ist den mit der Kontrolle beauftragten Personen der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und den Anordnungen der Behörde Folge zu leisten.

Haftung

Art. 21

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Gebührenarten

Art. 22

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

- 1 Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Gebührenpflicht

Art. 24

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Anschlussgebühren

Wasseranschlussgebühr

Art. 25

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- 2 Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung die Objektklasse ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann der Gemeindevorstand auf eine Nachzahlung verzichten.
- 3 Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten. Zeitlich gestaffelte Wertvermehrungen, bei etappenweisem Umbau, die in einem Zeitraum von 5 Jahren anfallen, werden zusammengerechnet
- 4 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Löschwassergebühr

Art. 26

- 1 Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwassergebühr zu

bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten.

- 2 Die Löschwassergebühr bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.
- 3 Erhöht sich der Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes durch nachträgliche bauliche Änderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) um mehr als 20 %, ist eine Nachzahlung analog der für die Wasseranschlussgebühr geltenden Bestimmungen zu leisten.

Besondere Anschlussgebühren

Art. 27

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwassergebühren.

Veranlagung

Art. 28

- 1 Die Wasseranschlussgebühren und die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterung von Gebäuden werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 3 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses. Massgeblich für die Veranlagung von Löschwassergebühren ist der aufindexierte Neuwert im Zeitpunkt der Fertigstellung oder bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.
- 4 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

Fälligkeit und Bezug

Art. 29

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von Löschwassergebühren für Gebäude ohne Wasser-

anschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.

- 3 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 4 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3. Wassergebühren

Grundgebühr

Art. 30

- 1 Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der indexierte Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansätze.
- 3 Massgeblich für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst der Gemeindevorstand eine neue Schätzung.

Mengengebühr

Art. 31

- 1 Die für alle angeschlossenen Gebäude zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in Fr./m³ veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- 3 Die Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Pauschalgebühr

Art. 32

- 1 An die Gemeindewasserversorgung angeschlossene Gebäude ohne Wasserzähler haben eine pauschale Verbrauchsgebühr gemäss Tarifblatt zu zahlen.
- 2 Die Gemeinde rüstet an die Wasserversorgung angeschlossene Gebäude ohne Wasserzähler bis zum 31. Dezember 2016 mit Wasserzählern nach.

Fälligkeit und Bezug

Art. 33

- 1 Die Wassergebühren und die Zählermieten sowie die Pauschalgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4. Rechtsmittel

Einsprachen

Art. 34

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprachen und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 35

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.
- 4 Der Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung privat betriebener Wasserversorgungsanlagen ist Sache der Wasserversorgungsgenossenschaften und der privaten Grundeigentümer.
- 5 Soweit besondere Umstände vorliegen, kann die Gemeinde die Restkosten für privat betriebene Wasserversorgungsanlagen aus allgemeinen Mitteln übernehmen, wobei die Anlagen in diesen Fällen ins Eigentum der Gemeinde übergehen. Zur Mitfinanzierung kann die Gemeinde besondere Anschlussgebühren erheben.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 36

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeinde rückwirkend auf den 01.01.2013 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2013 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften als aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Thomas Buchli Stephan Gartmann

GEBÜHRENTARIF

Anhang

Gestützt auf Art. 22 ff. WvG werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

1. Wasseranschlussgebühren (Art. 25 WvG)

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- Ställe 1%
- Alle anderen Bauten 1.5%

2. Löschwassergebühren (Art. 26 WvG)

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- Alle Bauten 0.5%

3. Wassergebühren (Art. 30 und 31 WvG)

3.1. Grundgebühr

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- Alle angeschlossenen Gebäude 0.15 ‰ bis 0.25 ‰
min. Fr. 80.--

3.2. Mengengebühr

pro m³ Wasserbezug

- Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasseruhr Fr. 0.50 bis 1.50 /m³

Pauschalgebühr

- Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen ohne Wasseruhr Fr. 150.-- bis 250.--/Jahr

3.3. Zählermiete

- Wasserzähler Fr. 10.-- /Jahr

9. Gesetz über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Safiental

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des nachfolgenden Gesetzesentwurfs:

GESETZ ÜBER DIE ABWASSERENTSORGUNG DER GEMEINDE SAFIENTAL

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I Allgemeines	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
Begriffe	4
Einteilung der Abwasseranlagen	5
II Abwasserentsorgung	
1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen	
Anschlusspflicht	6
Anschluss	7
Pumpanlagen	8
Rückstau	9
Wärmeentnahme	10
Nicht verschmutztes Abwasser	11
2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen	
Verschmutztes Abwasser	12
Entsorgung der Rückstände	13
Nicht verschmutztes Abwasser	14
3. Gemeinsame Bestimmungen	
Bau von Abwasseranlagen	15
Abnahme	16
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	17
Abfälle	18
Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	19
Reinigung der Abwasserleitungen	20
Kontrolle der Abwasseranlagen	21
Behebung von Mängeln	22
Haftung	23
III Finanzierung	
1. Öffentliche Anlagen	
1.1. Allgemeines	
Gebührenarten	24
Bemessung, Veranlagung und Bezug	25
Gebührenpflicht	26
1.2. Abwasseranschlussgebühren	
Abwasseranschlussgebühren	27
Besondere Anschlussgebühren	28

Veranlagung	29
Fälligkeit und Bezug	30
1.3. Abwassergebühren	
Grundgebühr	31
Mengengebühr	
1. angeschlossene Liegenschaften	32
2. nicht angeschlossene Liegenschaften	33
Fälligkeit und Bezug	34
1.4. Rechtsmittel	
Einsprache	35
2. Private Anlagen	
Private Anlagen	36
IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	37
Anhang: Gebührentarif	

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck	Art. 1
1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.	
2 Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.	
3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden oder Genossenschaften besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden oder Genossenschaften an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.	
4 Auf Liegenschaften, die an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde oder Genossenschaften Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde oder der Genossenschaften.	

Aufgabe der Gemeinde	Art. 2
----------------------	--------

- | | |
|--|--|
| 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung. | |
|--|--|

- 2 Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.
- 3 Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Begriffe

Art. 4

Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Einteilung der Abwasseranlagen

Art. 5

- 1 Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

II Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Anschlusspflicht

Art. 6

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Der Anschluss bei Neubauten erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 3 Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

- 4 Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubrechen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- 5 Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 7

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 3 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Wasserzähler

Art. 8

- 1 In an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung der Wasserversorgung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Die Gemeinde rüstet Gebäude ohne Wasserzähler bis zum 31. Dezember 2016 mit Wasserzählern nach. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand eine Wasseruhr für mehrere Gebäude bewilligen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen und der Gemeindekanalisation zuzuführen.
- 2 Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden.
- 3 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- 4 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.
- 5 Die Gemeinde überprüft die eigenen Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Pumpanlagen

Art. 9

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Rückstau

Art. 10

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- 2 In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.
- 2 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 3 Solange die Gemeinde für ein Gebiet, in dem ein Neuanschluss erstellt wird, keinen GEP erstellt hat, bedarf die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer der Bewilligung des Gemeindevorstandes.
- 4 Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

- 1 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
- 2 Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

- 1 Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

- 3 Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.
- 4 Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.
- 5 Die Gemeinde kann die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 15

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung des Gemeindevorstandes in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Bau von Abwasseranlagen

Art. 16

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- 2 Die Baukommission trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Meteorwasserleitungen 15 cm nicht unterschreiten.

Abnahme

Art. 17

- 1 Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baukommission vor dem Eindecken zu melden. Die Baukommission oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Abwasseranlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baubehörde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen einzureichen.

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

- 1 Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.
- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.
- 3 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Art. 20

- 1 Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Reinigung der Abwasserleitungen

Art. 21

- 1 Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.
- 2 Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Kontrolle der Abwasseranlagen

Art. 22

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Behebung von Mängeln

Art. 23

- 1 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.
- 2 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 3 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Gebührenarten

Art. 25

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Bemessung, Veranlagung und Bezug

Art. 26

- 1 Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anzupassen.

Gebührenpflicht

Art. 27

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bau-

berechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Abwasseranschlussgebühren

Abwasseranschlussgebühr

Art. 28

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.
- 2 Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten. Zeitlich gestaffelte Wertvermehrungen, bei etappenweisem Umbau, die in einem Zeitraum von 5 Jahren anfallen, werden zusammengerechnet.
- 3 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Besondere Anschlussgebühren

Art. 29

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Veranlagung

Art. 30

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert vom Gemeindevorstand auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

- 4 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 5 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

Fälligkeit und Bezug

Art. 31

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 3 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3. Abwassergebühren

Grundgebühr

Art. 32

- 1 Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäude ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der indexierte Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die von dem Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansätze. Massgeblich für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst der Gemeindevorstand eine neue Schätzung.

Mengengebühr

1. angeschlossene Liegenschaften

Art. 33

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in Fr./m³ veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- 3 Allfällige Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

2. nicht angeschlossene Liegenschaften

Art. 34

- 1 Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr,

welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwassers einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.

- 2 Die Veranlagung dieser Mengengebühr erfolgt auf Grund der abgeführten Abwassermenge und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in Fr./m³ veranlagt.

3. Pauschalgebühr für Liegenschaften ohne Wasseruhr mit Abwasseranschluss Art. 35

- 1 Liegenschaften ohne Wasseruhr mit Abwasseranschluss haben eine pauschale Mengengebühr zu entrichten.
- 2 Die Veranlagung erfolgt periodisch gemäss im Tarif festgelegten Gebührenansatz.

Fälligkeit und Bezug Art. 36

- 1 Die Abwassergebühren werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.
- 3 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4. Rechtsmittel

Einsprache Art. 37

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Private Anlagen Art. 38

- 1 Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.
- 4 Der Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung privat betriebener Abwasseranlagen ist Sache der Abwassergenossenschaften und der privaten Grundeigentümer.

- 5 Soweit besondere Umstände vorliegen, kann die Gemeinde die Restkosten für privat betriebene Abwasserentsorgungsanlagen aus allgemeinen Mitteln übernehmen, wobei die Anlagen in diesen Fällen ins Eigentum der Gemeinde übergehen. Zur Mitfinanzierung kann die Gemeinde besondere Anschlussgebühren erheben.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 39

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeinde rückwirkend auf den 01.01.2013 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2013 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften als aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

Gestützt auf Art. 25 ff. AwG werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

1. Abwasseranschlussgebühren (Art. 28 AwG)

1.1. Gebührenansatz: Indexierter Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

Alle Bauten

1.5%

2. Abwassergebühren (Art. 32, 33 und 34 AwG)

2.1. Grundgebühr

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- Alle angeschlossenen Gebäude:

0.20 ‰ bis 0.40 ‰
min. Fr. 150.--

2.2. Mengengebühr pro m³ Abwasser bzw. Rückstände

- Alle angeschlossenen Liegenschaften

- Für normal verschmutztes Abwasser

Fr. 1.-- bis 2.-- /m³

- Nicht angeschlossene Liegenschaften

- Für normal verschmutztes Abwasser
zuzüglich Transport

Fr. 1.-- bis 2.-- /m³

- Rückstände aus Kleinkläranlagen
zuzüglich Transport

Fr. 50.-- bis 150.-- /m³

- Pauschalgebühr für alle angeschlossenen Liegenschaften ohne
Wasserzähler

Fr. 200.-- bis 400.--

2.3. Zählermiete

- Wasserzähler bei nicht an die Gemeindewasserversorgung
angeschlossenen Gebäude

Fr. 10.-- /Jahr

10. Anstellungs- und Besoldungsgesetz der Gemeinde Safiental

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des nachfolgenden Reglements:

Anstellungs- und Besoldungsgesetz der Gemeinde Safiental

Art. 1 Allgemeines

Die Gemeinde Safiental erlässt nachstehendes Besoldungsgesetz.

Der Erlass sowie Abänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Anstellung, die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter sowie die Entschädigung der Behördenmitglieder der Gemeinde.

Die Besoldung der Feuerwehrleute richtet sich nach dem Feuerwehrreglement.

Können dieser Verordnung oder den kantonalen Erlassen, auf die sie verweist keine einschlägigen Bestimmungen entnommen werden, gilt ergänzend das Obligationenrecht.

Die in diesem Gesetz verwendeten Berufsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Als Mitarbeiter gelten:

- voll- und teilzeitliche Angestellte und Lehrkräfte
- Lehrlinge
- Aushilfen
- nebenamtliche Angestellte

Als Behördenmitglieder gelten:

- der Präsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- die Präsidenten und Mitglieder der in der Gemeindeverfassung, in Gemeindegesetzen und Gemeindeverordnungen vorgesehenen Behörden und Kommissionen
- Gemeindedelegierte für besondere Aufgaben

Art. 4 Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter

Für die Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter gelten:

- Arbeitsvertrag
- Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG))
- Personalverordnung des Kantons Graubünden (PV)
- Arbeitszeitverordnung des Kantons Graubünden

Für Lehrkräfte gelten ausserdem die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der Lehrerbesoldungsverordnung.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo das PG den Kanton nennt, ist die Gemeinde Safiental zu verstehen. Befugnisse und Aufgaben, die im PG der Regierung und den Departementen zugeschrieben sind, fallen dem Gemeindevorstand zu.

Art. 6 Personalversicherungen

Der Gemeindevorstand regelt die Personalversicherungen.

Art. 7 Entschädigungsarten

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen werden für ihre amtlichen Tätigkeiten entschädigt durch:

- Jahresfixum
- Sitzungsgelder
- Stundenentschädigungen
- Spesenentschädigungen
- Fahrkilometer-Entschädigungen

Aushilfen und nebenamtliche Angestellte werden entschädigt durch:

- Stundenlohn
- den im Arbeitsvertrag festgelegten Lohn
- Fahrkilometer-Entschädigungen

Im Auftrag der Gemeinde eingesetzte Maschinen werden entschädigt:

- nach ART – Tarif (Agroscope Reckenholz Tänikon)
- nach Vertrag mit der Gemeinde

Art. 8 Jahresbesoldung

Behördenmitglieder erhalten für ihre ordentliche amtliche Tätigkeit eine Besoldung, gemäss dem im Anhang definierten Jahresfixum.

Das Jahresfixum des Gemeindepräsidenten beinhaltet die Vorbereitung, Heim- und Büroarbeit, Telefonspesen, sowie alle Tätigkeiten welche der Präsident ausführt.

Nicht enthalten sind einzig Spesen und Fahrkilometerentschädigungen.

Das Jahresfixum der anderen Behördenmitglieder beinhaltet die Vorbereitungs-, Heim- und Büroarbeiten, Vorstandssitzungen sowie Telefonspesen. Bezüglich weiterer Aufwendungen kommen auch für Behördenmitglieder, welche ein Jahresfixum beziehen, die Art. 9 bis 13 zur Anwendung.

Das Jahresfixum der GPK entschädigt abschliessend alle deren Aufwendungen.

Art. 9 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten für ihre Sitzungen in der Gemeinde ein Sitzungsgeld, siehe Anhang, davon ausgenommen sind die Vorstandssitzungen. Kommissionspräsidenten, welche keine feste Jahresbesoldung beziehen, erhalten einen Zuschlag von 50% pro Sitzung.

Die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird nicht entschädigt.

Vollamtliche Mitarbeiter erhalten während der ordentlichen Arbeitszeit keine besondere Entschädigung.

Art. 10 Stundenentschädigung

Für Konferenzen, Delegationen, Augenscheine, Begehungen, Abstimmungen und anderweitige Inanspruchnahme inner- und ausserhalb der Gemeinde erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen eine Stundenentschädigung, siehe Anhang.

Art. 11 Protokollentschädigung

Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktuare je Protokoll entschädigt, siehe Anhang.

Art. 12 Spesenentschädigung

Bei auswärtiger Tätigkeit haben die Behördenmitglieder Anspruch auf Entschädigung der effektiven Aufwendungen.

Art. 13 Fahrkilometer-Entschädigung

Personen, welche im Auftrag des Gemeindevorstandes tätig sind, haben Anspruch auf eine Fahrentschädigung pro gefahrenen Kilometer für das Privatauto gemäss kantonalen Ansätzen.

Art. 14 Stundenlohn

Von der Gemeinde beauftragte Personen für verschiedenste Arbeiten (Gemeindewerk) erhalten einen Stundenlohn, siehe Anhang.

Art. 15 Maschinentarif

Der Maschinentarif richtet sich nach den Richtlinien der ART (Agroscope Reckenholz-Tänikon) oder nach Vertrag mit der Gemeinde.

Art. 16 Indexstand

Die im Anhang festgesetzten Entschädigungen gelten für den Indexstand vom Januar 2013 mit 98.6 Punkten (Basisindex 100 Punkte =Dezember 2010) des Landesindex der Konsumentenpreise. Der Gemeindevorstand ist befugt, die Ansätze alle 2 Jahre dem veränderten Index anzupassen.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft
Beschlissen an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

Anhang zum Besoldungsgesetz der Gemeinde Safiental

1. Jahresfixum	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindepräsident • Vizepräsident • Mitglieder des Gemeindevorstandes • Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission • Präsident des Schulrates • Präsident der Baukommission • Präsident der EV Kommission • Schulräte 	Fr. 40'000.- Fr. 10'000.- Fr. 9'000.- Fr. 1'000.- Fr. 2'000.- Fr. 1'000.- Fr. 1'000.- Fr. 500.-
2. Sitzungsgelder	Für Sitzungen ausser Vorstand pauschal	Fr. 80.-
3. Stundenentschädigung	<ul style="list-style-type: none"> • Werktageseinsätze • Sonn- und Feiertage 	Fr. 35.- Fr. 45.-
4. Protokollentschädigung	• Für nebenamtliche Aktuare pro Protokoll	Fr. 80.-
5. Spesenentschädigung	• Gemäss kantonaler Personalverordnung	
6. Fahrkilometer-Entschädigung	Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Personenwagen	nach kantonalen Ansätzen Fr. -.70/km
7. Stundenlohn Gemeindegewerk	Gemeindegewerk und vergleichbare Arbeiten	Fr. 27.-
8. Maschineneinsatz	Je nach eingesetzter Maschine	nach ART-Tarif oder nach Vertrag
9. Büromaterial	kann in der Gemeindekanzlei bezogen werden	

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegewerkschreiber:

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

11. Feuerwehrgesetz der Gemeinde Safiental

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des nachfolgenden Gesetzes:

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Safiental

Allgemeines

Allgemeines	Art. 1
Geltungsbereich	Art. 2
Übergeordnetes Recht	Art. 3
Aufgaben	Art. 4
Feuerwehrdienstpflicht	
Grundsatz	Art. 5
Dienstdauer	Art. 6
Dienstleistung	Art. 7
Tauglichkeit	Art. 8
Einteilung	Art. 9
Weiterausbildung	Art. 10
Sollbestand	Art. 11
Befreiung vom aktiven Dienst	Art. 12

Pflichtersatz

Grundsatz	Art. 13
Befreiung vom Pflichtersatz	Art. 14
Festsetzung des Pflichtersatzes und der Feuerwehr-Ersatzabgabe	Art. 15
Verwendung	Art. 16

Organisation

Oberaufsicht	Art. 17
Aufgaben und Zuständigkeit	Art. 18
Gemeindepersonal	Art. 19
Übungsobjekt	Art. 20
Alarmierungspflicht	Art. 21
Alarmierung	Art. 22
Rechtsmittel	Art. 23
Inkraftsetzung	Art. 24

Die Gemeinde erlässt aufgrund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, sowie gestützt auf Art. 60 der Gemeindeverfassung dieses Feuerwehrgesetz.

ALLGEMEINES

Artikel 1

Allgemeines Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonalen Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 2

Geltungsbereich Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in

der Gemeinde fest.

Artikel 3

Übergeordnetes

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung Recht über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Artikel 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Artikel 5

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Artikel 6

Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 18. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Artikel 7

Dienstleistung

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Artikel 8

Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Artikel 9

Einteilung

Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt mögliche AdF-Kandidaten.

Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mit zu berücksichtigen. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Artikel 10

Weiterausbildung

Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Nach 10 Jahren Dienst in der gleichen Kaderfunktion ist ein freiwilliger Rücktritt aus dieser Funktion möglich.

Offiziere können nach 10 Jahren im gleichen Amt aus der Feuerwehr entlassen werden.

Artikel 11
Sollbestand

Dieser richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und nach den Weisungen des GVG.

Artikel 12
Befreiung vom
aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Gemeindepräsident
- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende oder stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien.

PFLICHTERSATZ

Artikel 13
Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Feuerwehr noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten.

Wer in einem Jahr unentschuldigt 50% der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.

Wochenaufenthalter und Personen welche die 1. Ausbildung besuchen haben ein Drittel des jährlichen Pflichtersatzes zu bezahlen.

Artikel 14
Befreiung vom

Personen gemäss Artikel 12 sind auch vom Pflichtersatz befreit. Der Gemeindevorstand kann weitere Pflichtersatz Personen befreien.

Artikel 15
Festsetzung des
Pflichtersatzes

Die Abgabe beträgt im Minimum Fr. 40.-- und im Maximum Fr. 500.--.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe des Pflichtersatzes aufgrund der jeweiligen Verhältnisse und in Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr fest.

Artikel 16
Verwendung

Der Pflichtersatz wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

ORGANISATION

Artikel 17
Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Artikel 18
Aufgaben und
Zuständigkeit

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12

3. Festsetzung der Abgaben gemäss Art. 15
4. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.

Artikel 19

Personal der
Wasserversorgung

Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung sowie die Verantwortlichen der Wasserversorgungen haben sich im Schadenfall sofort beim Platzkommandanten zu melden. Der Zuständige instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

Der Beauftragte kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind dem Feuerwehrkommando zu melden.

Artikel 20

Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 21

Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Artikel 22

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Artikel 23

Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Beschwerde eingereicht werden.

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 24

Inkraftsetzung

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren Feuerwehrgesetze und -reglemente aufgehoben.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorstand

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

12. Besoldungs- und Bussenreglement der Feuerwehr Safiental

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des nachfolgenden Reglements:

Besoldungs- und Bussenreglement der Feuerwehr Safiental

BESOLDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Artikel 1

Besoldung	Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Der Stundenansatz beträgt	Fr.	27.--
	Besoldung im Übungsdienst je Stunde:		
	- Mannschaft	Fr.	27.--
	- Kader	Fr.	35.--
	- Atemschutz	Fr.	35.--

Artikel 2

Pikettdienst	Angehörige der Feuerwehr, die ausnahmsweise Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet: Wochenpikett (Kaderleute)	Fr.	50.--
--------------	---	-----	-------

Artikel 3

Taggeld	Die Besoldung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt (Fr. 150.-- FPA / Fr. 70.-- Gemeinde)	Fr.	220.--
---------	--	-----	--------

Artikel 4

Pauschal- Entschädigung	Feuerwehrkommandant	Fr.	1'500.--	
	Vizekommandant	Fr.	800.--	
	Chef Atemschutz	Fr.	700.--	
	Ortskommandant	Fr.	500.--	
	Offizier		Fr.	
	300.--			
	Fourier	Fr.	300.--	
	Materialwart	Fr.	300.-- ¹⁾	
Gruppenführer	Fr.	100.--		

Artikel 5

Fahrzeug- Entschädigung	Befohlene Einsätze von privaten Fahrzeugen werden gemäss Gemeindeansätzen entschädigt.		
----------------------------	---	--	--

Entschädigung für Pager Tragpflicht je Monat		Fr.	5.—
---	--	-----	-----

Bei Doppelmandaten werden beide Entschädigungen ausbezahlt.

¹⁾ Ein ausserordentlicher Umfang dieser Tätigkeit kann im Stundenlohn abgegolten werden.

BUSSEN

Artikel 6

Grundsatz	Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und In- spektionen sind obligatorisch.		
-----------	--	--	--

Artikel 7

Unentschuldigtes Fernbleiben	Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:	
	1. Fernbleiben von einer Übung	Fr. 50.--
	2. Fernbleiben von jeder weiteren Übung je	Fr. 80.--
	3. Fernbleiben von der Alarmübung und Inspektion	Fr. 80.--
	4. Disziplinwidriges Verhalten und verspätetes Erscheinen, zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis gilt als Fernbleiben der Übung	
	5. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen noch der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.	

Artikel 8

Inkraftsetzung Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle frühere Besoldungs- und Bussenreglemente aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

13. Baugebührentarif der Gemeinde Safiental

Zur Gleichbehandlung aller Bauherren beantragt der Vorstand die Genehmigung des nachfolgenden Tarifs:

Baumeldungen	gratis
Baumeldungen mit brieflicher Antwort	Fr. 50.--
Baugesuche mit Ausschreibung Rhiiblatt	Fr. 100.-- bis Fr. 150.--
Baugesuche mit Ausschreibung Rhiiblatt + BAB	Fr. 150.--
Neubauten und grössere Renovationen	1 ‰ der Bausumme
Verlängerung Baubewilligung	Fr. 50.--
Bussen nach Art. 95 KRG	Mindestbetrag Fr. 200.--
Busse für unterbliebene Meldung zur Abnahme des Schnurgerüsts	Mindestbetrag Fr. 200.--
Busse für unterbliebene Meldung an den Nachführungsgeometer für Aufnahme Leitung	Mindestbetrag Fr. 200.--

Bei Annahme dieses Baugebührentarifs werden die entsprechenden Gebühren aus den Baugesetzen von Safien, Tenna, Valendas und Versam aufgehoben.

Das **Elektrizitätswerk Safiental** hat für sein Versorgungsgebiet neu eine

Pikettnummer für Störungsfälle 079 800 26 08

Bei Stromausfällen oder Problemen mit der Stromversorgung im Versorgungsgebiet Safien, Tenna, Versam bitte diese Nummer wählen.

